Bundesrat Drucksache **910/12/95**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7

Art. 7 ist wie folgt zu fassen:

Änderung des Bäckereiarbeitszeitgesetzes

Das Bäckereiarbeitszeitgesetz vom 29. Juni 1936, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist die Uhrzeit "4 Uhr" durch die Uhrzeit "2 Uhr" zu ersetzen.

2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 ist die Uhrzeit "5.45" durch die Uhrzeit "4.45" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

910/12/95

Begründung:

Die dem Bäckereiarbeitszeitgesetz zugrundeliegenden Zielsetzungen des Arbeitsschutzes und des Wettbewerbsschutzes sind weiterhin aktuell. Sie wurden auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Die Notwendigkeit in der Praxis wird durch die auch vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks vorgeschlagenen Änderungen Rechnung getragen.